

Verordnung über die Numerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sottrum vom 11. Januar 1973

i. d. Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Numerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sottrum vom 06. August 1977

§ 1

Jeder Einwohner eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstücks in der Samtgemeinde Sottrum ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer Neunummerierung. Die Hausnummernschilder sind von den Hauseigentümern nach dem von der Samtgemeinde zugelassenen Muster auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 2

- (1) Die Hausnummer muß bei freistehenden Häusern und bei Reihenhäusern an der Straßenseite unmittelbar neben der Eingangstür in 2 m Höhe angebracht werden, jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische.
- (2) Bei einem Seiten- oder Hintereingang ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite in gleicher Höhe anzubringen. Bei Doppelhäusern mit einem gemeinsamen Eingang ist nur ein Nummernschild neben der Eingangstür anzubringen. Bei Reihenhäusern, die mit einer Giebelseite zur Straße stehen, ist zusätzlich ein Schild mit der Anfangs- und der Endnummer der Häuser anzubringen.
- (3) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie zurück oder ist es infolge eines stark bewachsenen Vorgartens von der Straße nicht genügend einzusehen, so ist die Hausnummer an der Grundstückseinfriedigung unmittelbar neben der Pforte anzubringen.
- (4) Die Nummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Samtgemeinde zu erneuern.
- (5) Als Hausnummern sind Schilder mit schwarzen Zahlen auf weißem Grund in nachfolgenden Größen zu verwenden:

für einstellige und zweistellige Zahlen	11 x 13 cm
für dreistellige Zahlen	11 x 18 cm

Abweichungen von diesem Muster bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde.

- (6) Hausnummern, die mit der zugeteilten Nummer übereinstimmen, können belassen werden, insbesondere wenn sie
 - a) Bestandteile des Mauerwerks sind
 - b) durch erhabene Ziffern (z.B. handgeschmiedete Ziffern) dargestellt werden oder wenn
 - c) für die Erhaltung in der alten Form ein künstlerisches, kulturelles oder geschichtliches Interesse besteht.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 4 *)

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Numerierung von Gebäuden in der Gemeinde Sottrum vom 13. 10.1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade 1960 S. 141) außer Kraft.

Sottrum, d. 11. Januar 1973

Samtgemeinde Sottrum

Fricke
Bürgermeister der Samtgemeinde

(L.S.)

Schloen
Samtgemeindedirektor

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 26.01.1978